



TITVLVS I.

Von Testament vnd letzten Willens Vermächnuß

In Unserm ErzStift alle orten ist einem jeden / deme §.I.
es sonst vermög gemeiner Rechten nicht absonderlich
verbotten / vber seine Haab vnd Güter ohn vndercheid / ob
sie in gereidt / fahrenden / beweglichen / oder in Eigenden
unbeweglichen Güteren bestehen / ob Sie anerkomen / oder angeerbt
seyen / seinen letzten Willen oder Testament auffzurichten erlaubt.

Ein solcher letzten Will oder Testament mag vor Notario, dem ge- 2.
schwornen Gericht oder Stattschreiber / oder Pastorn des orts / wa
der Actus vorgehet / vnd zween Scheffen in den Stätten / auff dem Land
aber zween anderen darzu erforderen Zeugen gultig auffgerichtet wer
den / Es soll aber dasselb / wan schriftlich testirt wirdt / von dem Notario,
Gericht oder Stattschreiber / oder Pastorn vnd denen zween Scheffen
in den Stätten / oder Zeugen auff dem Landt vnderschieden sein / zu
Vestzeiten aber mögen in denen Stätten an statt der Scheffen zween
andere Zeugen / gleich wie auff dem Landt / gebraucht werden.

Wan aber jemand gerichtlich testiren will / mag Er in gegenwart des 3.
Gerichtschreibers vnd zween Scheffe sein Testamēt äigenhändig vnder
schrieben verschlossen oder vnderschlossen vorbringen / vnd dem Gerichts
schreiber zum Gerichts protocoll zulegen außantworten / der dan also
balde alsolche außantwortungs actum auff das Testament schreibē soll.

Will einer sein Testament von Munde außsprechen / soll Er den nahe 4.
men dessen / den Er zum Erben einsetzt / vnd was er sonst darin begrif
fen haben will / vor dem Notario, Gericht oder Stattschreiber / oder
Pastorn vnd zween Scheffen in den Stätten / vnd auff dem Landt zween
dazu beruffenen Zeugen öffentlich vnd klarlich benennen.

B

Wan

5. Wan der Testirer des Pastorn/ Gericht/ oder des Stattschreibers/ oder Notarij, wie auch in den Stätten der Schöffennicht mächtig sein kan/ oder sonstien sich Ihrer zugebrauchen bedenkens hette/ mag er an statt einer jeder auß diesen abgehender Person zween andere Zeugen dazu beruffen.
6. Da das Testament von Munde außgesprochen/ soll der Notarius/ Gericht/ oder Stattschreiber / oder Pastor/ oder aber/ wan in mangel deren zween andere Zeugen gebraucht werden/ jemandt von denselben die Vermächnus alsbald verzeichnen/ vnd dem Testirer vnd Zeugen vorlesen/ zumahl sonstien hernacher auß dem Zeugnis oder vbel eingenommener meinung des Testirers leichtlich Irrungen vnd Streit entstehen könten/ im widrigen/ da solches nicht in acht genommen/ soll das Testament krafftlos vnd von vnwürden sein.
7. Gleich wie in diesem ErbEuffte löblich hergebracht/ daß in denen vermächnissen durch letzten Willen des zeitlichen Erzbischoffen vnd vnserer Thumbkirchen zu Sölln mit einem Turnus oder mehrern/ nach des Testirers gutem eiffer/ pflegt gedacht zu werden/ Also sollen die Notarij, Pastores, oder andere zu verfertigung des Testaments oder letzten Willens gebrauchende Personen den Testirer jedesmahls erinnern/ berürte gute gewonheit nicht außser acht zulassen.
8. Es stehet einem jedem frey / ober seine verlassenschaft ganz oder zum theil/ auch ohn einsetzung eines oder mehr vniversal Erben durch letzten Willen zuverordnen/ vnd soll alzeit die Codicil-clausul, wan sie schon nicht gemelt worden/ darin verstanden werden/ daß nemlich der vbriger theil der Erbschafft / deren in der Vermächnus nicht gedacht worden/ bey den negsten Anverwanten/ welchen solche sonstien von Rechts wegen gebührt / vnd zwar ohn abzug der falcidia oder Trebellanica, verbleiben solle.
9. Im fall nun die Erbschafft durch particular oder stückweise geschehene Vermächnus ganz erschöpfft / also daß sich niemand für Erben angeben wolte/ Vnd aber schulden auff der Erbschafft zu bezahlen hafften / So sollen die Legatarij nach proportion oder ertrag ihrer Vermächnus oder giffte so viel fallen lassen oder beitragen / als zu bezahlung der schulden vermöchten / Sie aber ober den wehrt alsolecher Giffte (wan nur Inventarium oder Verzeichnis der gantzer Erbschafft gebührend auffgerichtet) nicht verbunden sein.
10. Wan Elteren vnder ihren Kinderen / der theilung halber/ verordnung hinterlassen wollen / ist gnug / daß Sie ihren Willen mit äigren händen beschreiben / vnd mit ihrem nahmen mit Jahr vnd Tag vnderzeichnen/ vnd soll solches vnder den Kinderen / wan schon keine Zeugen darzu gebraucht/ gultig sein.

*Item est si manifestatoris subscriptione sit licet Auf
 Fomrem non scripsit Harprukt § 3. 24. 11. 138 m. f. de
 testam. ordin. mean. obs. 409. n. 16. ad ius hanc die
 requirit mean. obs. 90. n. 13.*

